

## **2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hoort vom 21.12.2005.**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.Juni 2004 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2005 nachfolgende 2.Satzung zur Änderung der *Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte* erlassen:

### **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 24.09.2004 sowie die 1. Satzung zur Änderung vom 08.04.2005 wird wie folgt geändert:

#### **Die Anlage zu**

**§ 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze** wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

#### **Krippenkinder**

Ganztags: 225,00 €

Teilzeit: 135,00 €

Halbtags: 125,00 €

#### **Kindergartenkinder**

Ganztags: 120,00 €

Teilzeit: 72,00 €

Halbtags: 65,00 €

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.02.2006 in Kraft.

Hoort, 21.12.2005

Tanneberg  
Bürgermeister

- DS -

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.